

Preisanpassungsklausel angelehnt an die Empfehlung der Gütegemeinschaft Abfall- und Wertstoffbehälter e.V.

Preisanpassungsklausel

Die angebotenen Preise haben Gültigkeit bis zum Ablauf von drei Monaten nach Angebotsabgabe, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Bindefrist. Nach diesem Zeitpunkt kann jede Partei eine Anpassung der Angebotspreise nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geltend machen.

Materialkosten-Index für HDPE Neuware

Soweit die Parteien nichts einzelvertraglich Abweichendes vereinbart haben, beläuft sich der

Kostenanteil des HDPE zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auf

- 11 % des Angebotspreises bei 2-Radbehältern
- 9 % des Angebotspreises bei 4-Radbehältern.

Maßgebend für die Ermittlung einer Veränderung dieser Kosten ist der Polymerpreisindex Plastixx, zu finden auf der WEB-Seite der KI Kunststoff Information, Bad Homburg - www.kiweb.de

Materialkosten-Index für HDPE Recyclat

Soweit die Parteien nichts einzelvertraglich Abweichendes vereinbart haben, beläuft sich der

Kostenanteil des HDPE zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auf

- 44 % des Angebotspreises bei 2-Radbehältern
- 36 % des Angebotspreises bei 4-Radbehältern.

Maßgebend für die Ermittlung einer Veränderung dieser Kosten ist der Index für Standard-Thermoplaste / Regranulate „RE PE-HD Spritzgussqualitäten schwarz“, zu finden auf der WEB-Seite der KI Kunststoff Information, Bad Homburg - www.kiweb.de

Erzeugerpreiskosten-Index

Für weitere 15 % der Kosten ist maßgebend der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerzeugnisse, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, derzeit lfd. Nr. 175; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2.

Personalkosten-Index

Die Personalkosten betragen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe: 10 % des Angebotspreises bei AWB 2-Rad, 15 % des Angebotspreises bei AWB 4-Rad.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Lohnkosten-Index - statistisches Bundesamt - 62231-0001 (Code VST066, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen) Ausgangsbasis sind die jeweils aktuell gültigen Vergütungssätze.

Energiekosten

Diese betragen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe 15 % des Angebotspreises.

Maßgebend ist der Energiekosten-Index - statistisches Bundesamt - GP09-35 - 61241-0004 (ausgewählte 9-Steller, GP09-351115200, Elektr.Strom, Sondervertragsk.,Hochsp.,4 Mill. kWh).

Preisanpassung bei Indexveränderungen

Jede Partei kann eine Anpassung des vereinbarten Vertragspreises verlangen, wenn die aufgeführten Preis-/Kostenindizes nach gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder dem letzten Zeitpunkt einer Anpassung des Vertragspreises eine Veränderung um in Summe mehr als 5 % erfahren haben. Das Anpassungsverlangen kann dann bis zum letzten Werktag eines Monats schriftlich, per Fax oder Mail geltend gemacht werden und gilt sodann für alle Lieferungen, die vertragsgemäß ab dem 01. des übernächsten Monats erfolgen.

Zur Ermittlung der Preisveränderung ist die folgende Formel heranzuziehen:

2-Rad-AWB

$$p_{neu} = P \cdot 0,05 + P \cdot (0,11 \cdot m/M + 0,44 \cdot rem/reM + 0,15 \cdot k/K + 0,10 \cdot l/L + 0,15 \cdot e/E)$$

4-Rad-AWB

$$p_{neu} = P \cdot 0,1 + P \cdot (0,09 \cdot m/M + 0,36 \cdot rem/reM + 0,15 \cdot k/K + 0,15 \cdot l/L + 0,15 \cdot e/E)$$

Hierbei bedeuten:

p_{neu}: Neuer Preis nach Preisanpassung

P: Angebotspreis laut Preisblatt

m: Materialkostenindex HDPE Neuware zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens

M: Materialkostenindex HDPE Neuware zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

rem: Materialkostenindex HDPE Recyclat zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens

reM: Materialkostenindex HDPE Recyclat zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

k: Erzeugerpreiskosten-Index zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens

K: Erzeugerpreiskosten-Index zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

l: Lohn zum Zeitpunkt der Ausübung des Anpassungsverlangens

L: Lohn zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. letzten Lohnpreisanpassung

e: Energiekostenindex zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens

E: Energiekostenindex zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

Erhöhen sich die Kosten des Bieters gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder dem letzten Zeitpunkt einer Anpassung nach dieser Ziffer durch Umstände, auf die der Bieter keinen Einfluss hatte und die er nicht in seine Kalkulation einfließen lassen konnte, insbesondere durch Einführung neuer oder Anpassung bestehender gesetzlicher / behördlicher Abgaben / Gebühren / Steuern, um mehr als 10%, so ist der Bieter berechtigt, von dem Auftraggeber die Aufnahme von Vertragsverhandlungen zum Zwecke der Anpassung der Angebotspreise an die veränderte Kostensituation zu verlangen.